ERGÄNZUNGEN ZU DEN ZUSÄTZLICHEN VERTRAGSBEDINGUNGEN FÜR DIE AUSFÜHRUNG VON BAULEISTUNGEN - Einheitliche Fassung - (ZVB/E)

Es gelten folgende Abkürzungen:

AN = Auftragnehmer
AG = Auftraggeber

Die Paragraphen beziehen sich auf die allgemeinen Vertragsbedingungen für die Ausführung von Bauleistungen (VOB Teil B DIN 1961).

1. REINIGUNG ÖFFENTLICHER VERKEHRSWEGE (ZU VOB Teil C, DIN 18 299, Nr. 4.1.11)

Sämtliche öffentliche Verkehrswege, die von Baustellenfahrzeugen befahren werden (Erdtransport, Materialanfuhr usw.), sind einwandfrei sauber zu halten und entsprechend den Anweisungen der Verkehrsbehörden, des Auftraggebers und der Bauleitung wiederholt zu reinigen.

2. TECHNISCHE REGELWERKE (ZU § 1 Abs. 2)

In den Verdingungsunterlagen genannte technische Regelwerke sind Zusätzliche Technische Vertragsbedingungen im Sinne von § 1 Abs. 2 Nr. 4.

Die in den Allgemeinen Technischen Vertragsbedingungen und den übrigen Verdingungsunterlagen genannten DIN-Normen sind in der drei Monate vor dem Eröffnungs-/Einreichungstermin gültigen Fassung maßgebend.

3. PREISERMITTLUNGEN (URKALKULATION) (ZU § 2)

Der Auftraggeber darf die Preisermittlung bei Vereinbarung neuer Preise oder zur Prüfung von sonstigen vertraglichen Ansprüchen öffnen und einsehen, nachdem der Auftragnehmer davon rechtzeitig verständigt und ihm freigestellt wurde, bei der Einsichtnahme anwesend zu sein. Die Preisermittlung wird danach wieder verschlossen.

Die Preisermittlung wird nach vorbehaltloser Annahme der Schlusszahlung zurückgegeben.

4. VERTRAGSPREISE (ZU § 2 Abs. 2)

Der AN ist verpflichtet, dem AG schriftlich Mitteilung zu machen, wenn die Auftragssumme nach den geleisteten Bauarbeiten erreicht ist, unabhängig davon, ob schon sämtliche vertragsmäßigen Leistungen ausgeführt sind oder nicht.

5. SICHERUNG VORHANDENER GRENZSTEINE (ZU § 3 Abs. 2 UND § 4 Abs. 2)

Der AN ist verpflichtet, die Sicherung der im Baugebiet vorhandenen Grenzsteine sorgfältig vorzunehmen (z.B. Lattendreieck). Vor Beginn der Bauarbeiten sind daher die im Baugebiet vorhandenen Grenzsteine mit der örtlichen Bauleitung gemeinsam abzugehen und fehlende Grenzsteine festzustellen. Wird bei der Abnahme der Grenzsteine durch den AG festgestellt, dass Grenzsteine, die bei Beginn der Bauarbeiten vorhanden waren, fehlen, hat der AN diese auf seine Kosten neu setzen zu lassen.

Wenn jedoch Grenzsteine neu versetzt werden müssen, weil sie durch die Bauarbeiten in ihrer Höhenlage

verändert werden müssen bzw. in die Baugrube fallen, ist das zuständige Vermessungsamt rechtzeitig für die Sicherung der Grenzsteine zu verständigen. Die Kosten für die Sicherung und das Neuversetzen dieser Grenzsteine trägt der AG.

6. BAULEITUNG DES AN UND AG (ZU § 4 Abs. 1 UND 2)

Der AN hat während der Ausführung der Bauarbeiten ständig einen technisch geschulten Vertreter auf der Baustelle kostenlos zu stellen, der Erfahrungen in der Ausführung der anfallenden Arbeiten besitzt und befähigt ist, erforderliche Vermessungen wie Nivellements usw. ordnungsgemäß auszuführen. Verantwortliche Zusammenarbeit und fachliche Eignung sind Bedingung.

Der AG nimmt seine Interessen, durch die von ihm beauftragte Bauleitung wahr. Der AN wird dadurch nicht von seiner Verantwortung für die vertragsgemäße und technisch einwandfreie Herstellung der Anlagen entbunden. Der Bauleiter des AG hat das Recht, seiner Ansicht nach schadhafte oder ungeeignete Stoffe und Bauteile zurückzuweisen.

7. BETRETUNGSRECHT (ZU § 4 Abs. 1)

Den Vertretern der bauüberwachenden Ämter und Behörden sowie der Bauoberleitung und der Bauleitung ist das Betreten der Baustelle jederzeit zu gestatten.

8. ZUSAMMENARBEIT MIT ANDEREN AN (ZU § 4 Abs. 1)

AN, die gleichzeitig mit der Ausführung anderer Aufträge für den AG innerhalb der Baustelle betraut sind, dürfen bei ihren Arbeiten nicht behindert werden. Den Anordnungen des AG bzw. des Bauleiters als seinen Vertreter ist in dieser Hinsicht unbedingt Folge zu leisten.

9. BAUTAGESBERICHTE

Die Bautagesberichte sind der Bauleitung 2-fach zu übergeben.

10. VERKEHRSSICHERUNG (ZU § 4)

Der AN hat die erforderliche Beschilderung und Absicherung der Baustelle - unter Verwendung von reflektierenden Verkehrsschildern, Absperrelementen (Zäune, Gitter, Bänder usw.) - nach der StVO und nach den Weisungen (Auflagen) der örtlichen Verkehrsbehörden (Landratsamt) und der Polizei vorzunehmen, zu beleuchten, zu unterhalten und laufend zu überwachen. Die Absicherungseinrichtung und Verkehrszeichen müssen stets sichtbar, sauber und gut lesbar sein; sie sind sturmsicher aufzustellen. Die Beschilderung und Absicherung muss entsprechend dem Baufortschritt jeweils auf den richtigen Stand gebracht werden.

Die Verkehrsregelung hat unter Umständen mit automatischer bzw. handbetriebener Signalampelanlage zu erfolgen.

Die Festlegung von evtl. Umleitungsstrecken sowie deren Beschilderung ist im Einvernehmen mit dem AG und den zuständigen Behörden durchzuführen.

Die im Zusammenhang mit der Verkehrssicherung gestellten Forderungen des AG bzw. der Verkehrsbehörden und der Polizei sind in jedem Fall zu berücksichtigen.

Der Anliegerverkehr muss in dem vom AG geforderten Umfang aufrecht erhalten werden. Die dem AN zu

gewährenden Einschränkungen des Anliegerverkehrs usw. haben sich den örtlichen Gegebenheiten anzupassen und dürfen nur im Einvernehmen mit dem AG erfolgen.

11. SICHERUNG UND SCHUTZ BESTEHENDER VERSORGUNGSLEITUNGEN SOWIE SUCHSCHLITZE ZUR FESTSTELLUNG DER GENAUEN LAGE DIESER LEITUNGEN (ZU § 4 Abs. 2)

Der AN wird darauf hingewiesen, dass im Baustellenbereich Versorgungsleitungen verlegt sein können. Er hat sich rechtzeitig vor Beginn der Erdarbeiten mit den einzelnen Versorgungsunternehmen über Art und Lage dieser Leitungen in Verbindung zu setzen und sich die Leitungen an Ort und Stelle angeben zu lassen.

Bei der Durchführung der Erdarbeiten ist der AN verpflichtet, mit den Versorgungsunternehmen auf das Engste zusammenzuarbeiten und deren Anordnungen und Vorschriften für die Sicherung und den Schutz der Versorgungsleitungen genauestens zu befolgen und zu beachten.

Für Schäden, die an den bestehenden Versorgungsleitungen entstehen und die auf die unsachgemäße Ausführung der Sicherung oder auf das Nichtbeachten von Weisungen der Versorgungsunternehmen durch den AN zurückzuführen sind, haftet der AN voll und ganz, dies auch Dritten gegenüber. Die Bauleitung hat das Recht, diese Schäden durch den Eigentümer der Versorgungsleitungen auf Kosten des AN beheben zu lassen.

Vor dem Einfüllen von Rohrgräben usw. hat sich der AN die fachgerechte Sicherung (Unterstützung o.ä.) der kreuzenden Versorgungsleitungen von dem Versorgungsunternehmen schriftlich bestätigen zu lassen. Bezüglich der Art der Unterstützungen (mit Beton, Kies oder ähnlichem) sind die Anordnungen der Versorgungsunternehmen genauestens zu beachten.

Sämtliche Kosten für Mehrleistungen und Erschwerungen durch vorhandene Versorgungsleitungen sind in die entsprechenden Einheitspreise in der Leistungsbeschreibung einzurechnen.

Für das Anlegen von Suchschlitzen zur Feststellung der örtlichen Lage von Kabeln, Wasserleitung usw. wird eine Vergütung gewährt; der AN ist verpflichtet, diese Bauleistungen zu den Einheitspreisen der entsprechenden Positionen der Leistungsbeschreibung auszuführen und abzurechnen.

12. BERUFSGENOSSENSCHAFT (ZU § 4 Abs. 2)

Solange der Vertrag nicht beiderseitig vollständig erfüllt ist, hat der AN jede Änderung in seiner Zugehörigkeit zur Berufsgenossenschaft dem AG unverzüglich mitzuteilen. Auf Verlangen des AG hat er jederzeit den Mitgliedsschein der Berufsgenossenschaft und eine Bescheinigung der Berufsgenossenschaft darüber vorzulegen, dass er seiner Beitrags- und Vorschusspflicht nachgekommen ist.

13. STRASSEN-, WEGE-, LAGER- UND ARBEITSPLATZBENUTZUNG (ZU § 2 Abs. 1, § 3 Abs. 4)

Straßen-, Wege-, Lager- und Arbeitsplätze innerhalb der Baustelle werden in bestehendem Zustand zur Verfügung gestellt. Sie können vom AN nur auf eigene Gefahr benutzt werden.

Treten bei der Benutzung bauseitig zur Verfügung gestellter Anlagen oder Grundstücke an diesen Schäden durch Verschulden des AN ein, so ist der AN dem AG dafür schadenersatzpflichtig.

Für Schäden, die an Grundstücksflächen entstehen, die dem AN nicht vom AG kostenlos zur Verfügung gestellt werden, haftet der AN voll und ganz. Er hat jegliche Ansprüche, die hieraus seitens der Grundstücksbesitzer gegenüber dem AG erhoben werden, voll und ganz zu vergüten.

14. BAUSTROM, BAUWASSER (ZU § 4 Abs. 4)

Für die Beschaffung des erforderlichen Bauwassers, Kraft- und Lichtstromes hat der AN ohne besondere Vergütung selbst zu sorgen und sich deswegen rechtzeitig vor Beginn der Bauarbeiten mit den örtlichen Behörden und Dienststellen in Verbindung zu setzen, sofern nicht in den Vorbemerkungen zum LV andere Vereinbarungen getroffen sind.

15. STOFFPRÜFUNGEN (ZU § 4 Abs. 6 UND ZU § 13)

Beabsichtigt der AN ein anderes Material zu verwenden als es die Leistungsbeschreibung vorschreibt oder als er es in der Leistungsbeschreibung angeboten hat, so bedarf es hierzu der ausdrücklichen Genehmigung durch die Bauleitung des AG.

Der AN ist verpflichtet, auf Anforderung der Bauleitung des AG Angaben über Bezugsquellen der vorgesehenen Materialien zu machen und unter Umständen die Güte des zum Einbau vorgesehenen Materials durch Zulassungsbescheid einer staatlichen Prüfanstalt ohne besondere Vergütung nachzuweisen. Auf Anordnung der Bauleitung des AG ist ferner der Bezug der Materialien durch Frachtbrief oder Originallieferschein nachzuweisen.

16. AUSFÜHRUNGSFRISTEN (ZU § 5)

Falls in den Besonderen Vertragsbedingungen keine Ausführungsfristen festgelegt sind, hat der AN die Bauzeit in der Leistungsbeschreibung verbindlich anzugeben. Die vereinbarte Bauzeit darf nicht überschritten werden. Bei schuldhafter Überschreitung der angegebenen, vertraglichen Bauzeit ist der AN für sämtliche dem AG hierdurch entstehenden Kosten voll verantwortlich und haftbar.

17. BEHINDERUNG UND UNTERBRECHUNG DER AUSFÜHRUNG (ZU § 6)

Für jede Arbeitsunterbrechung muss Einvernehmen zwischen dem AN und dem AG vorliegen. Dies gilt auch, wenn die Arbeit wegen Witterung eingestellt werden muss.

18. SICHERUNG DER BAUSTELLE, GERÄTE, BAUSTOFFE USW. BEI HOCHWASSER UND UNWETTER (ZU § 4 Abs. 2, Abs. 3 UND Abs. 5)

Der AN hat bei Hochwasser und Unwetter, die das normale Maß nicht übersteigen, rechtzeitig Vorsorge für die Sicherung der Baustelle sowie der Gerüste, der Baustoffe und der Baustelleneinrichtung zu treffen. Auch hat er, falls erforderlich, nach Ablauf des Hochwassers die Baugruben und übrigen Anlagen ohne Entschädigung wieder trockenzulegen und zu reinigen. Kommt der AN etwaigen Forderungen des AG nach Schutzmaßnahmen nicht nach, so ist der AG berechtigt, diese Maßnahmen in Fällen der Gefahr auf Kosten des AN durchzuführen oder durchführen zu lassen.

Auf den Abschluss einer entsprechenden Bauleistungsversicherung wird der AN hingewiesen.

19. BEWACHUNG UND VERWAHRUNG (ZU § 10)

Bewachung und Verwahrung der Bauunterkünfte, Arbeitsgeräte, Arbeitskleidung usw. des Auftragnehmers oder seiner Erfüllungsgehilfen - auch während der Arbeitsruhe - ist Sache des Auftragnehmers; der Auftraggeber ist dafür nicht verantwortlich, auch wenn sich diese Gegenstände auf seinen Grundstücken befinden.

20. HAFTUNG, MITTEILUNG VON BAUUNFÄLLEN (ZU § 10)

Der AN hat alle zur Sicherung der Baustelle nach den gesetzlichen und polizeilichen Unfallverhütungsvorschriften erforderlichen Maßnahmen unter voller, eigener Verantwortung auszuführen oder diese zu veranlassen. Er haftet für sämtliche aus der Unterlassung solcher Maßnahmen dem AG erwachsenden Schäden. § 10 Abs. 2 Nr. 1 Satz 2 bleibt unberührt.

21. ABNAHME (ZU § 12)

Auf Wunsch des AG wird eine förmliche Abnahme auch bei einer Auftragssumme von weniger als 10.000 Euro durchgeführt.

Die Abnahme der vom AN ausgeführten Bauleistungen durch den AG erfolgt erst nach:

- vollständiger Fertigstellung der gesamten, vertragsmäßigen Leistung

- Behebung von Mängeln, die durch eine evtl. Vorabnahme festgestellt wurden

- schriftlichem Beantragen der Abnahme durch den AN

Die zur Abnahme erforderlichen Hilfskräfte und Geräte (z.B. Kanalspiegel, Kanallampen usw.) sind vom AN ohne besondere Vergütung zur Verfügung zu stellen.

Etwaige Mängel an der Ausführung der einzelnen Arbeiten, die bei der Abnahme festgestellt werden, sind vom AN ohne besondere Aufforderung umgehend zu beseitigen. Die Beseitigung dieser Mängel ist vom AN bei der Bauleitung schriftlich anzuzeigen, damit ein Termin für eine Nachabnahme festgelegt werden kann. Wird bei der Nachabnahme festgestellt, dass die in der Abnahme festgestellten Mängel immer noch nicht beseitigt sind, so dass eine zusätzliche Abnahme durchzuführen ist, geht diese weitere Abnahme auf Rechnung des AN.

Als abgenommen gelten die gesamten Leistungen des AN erst an dem Tage, an dem die vertragsmäßige Ausführung vom AG schriftlich anerkannt wird. Eine vorzeitige Inbetriebnahme durch den AG gilt nicht als Abnahme. § 12 Abs. 5 gilt nicht.

22. MÄNGELANSPRÜCHE (ZU § 13)

Findet ausnahmsweise keine Abnahme gemäß Nummer 21 statt und unterbleibt die schriftliche Mitteilung über die Fertigstellung der Leistungen, so beginnt die Verjährungsfrist für Mängelansprüche mit dem Tage, an dem die Schlusszahlung erfolgt ist.

Die Dauer der Verjährungsfrist richtet sich nach den besonderen Vertragsbedingungen.

23. RECHNUNGEN (ZU § 14 UND § 16)

Die Zwischenrechnungen, Schlussrechnung und Abrechnung sowie die Massenberechnung sind vom AN getrennt nach den Abschnitten der Leistungsbeschreibung und nach Angabe der Bauleitung aufzustellen und vorzulegen.

<u>Abrechnungsunterlagen, Abrechnungspläne</u>

Der Schlussrechnung (Teilschlussrechnung) sind die prüfbare Massenermittlung und normgerechte

Abrechnungszeichnungen über die ausgeführten Bauleistungen mit auf NN bezogenen Höhenangaben beizulegen.

Der AN erhält vom AG die erforderlichen Planunterlagen für die Anfertigung der Abrechnungspläne, soweit sie der Bauausführung zugrunde gelegen haben, auf Datenträger im DXF- bzw. DWG-Format. In diese Pläne sind alle Maße, die für die Abrechnung notwendig sind, sowie der Stand der Ausführung einzutragen. Bei Kanälen ist in den Lageplan die genaue Lage einzutragen und durch auf Bauwerke oder Festpunkte bezogene, eingeschriebene Maße zu ergänzen. Sämtliche in der Massenermittlung aufgeführten Maße sind durch Handskizzen bzw. Abrechnungszeichnungen zu belegen und müssen unmittelbar zu ersehen sein. Die Abrechnungspläne sind in dem von der Bauleitung geforderten Umfang als Plot bei der Bauleitung vorzulegen und zusätzlich auf Datenträger im DXF- bzw. DWG-Fomat, 1-fach, der Bauleitung zu übergeben. Die Aufstellung, Ausführung und Vervielfältigung der obengenannten Abrechnungsunterlagen sind Nebenleistungen im Sinne der VOB und werden nicht gesondert vergütet.

Hat der AN die Abrechnungsunterlagen fehlerhaft aufgestellt, so dass bei der Prüfung umfangreiche Korrekturen notwendig werden, kann der AG bzw. die Bauleitung vom AN verlangen, dass er die Abrechnungsunterlagen richtigstellt bzw. neu aufstellt. Bei umfangreichen Korrekturen in den Abrechnungsunterlagen hat der AN keinen Anspruch auf eine korrigierte Ausfertigung. Der AN kann in diesem Fall die geprüften Abrechnungsunterlagen beim AG bzw. bei der Bauleitung einsehen und die vorgenommenen Korrekturen selbst in seine Ausfertigung übertragen.

24. STUNDENLOHNARBEITEN (ZU § 15 UND § 2 Abs. 10)

Bei Stundenlohnarbeiten dürfen nur die Kosten einschl. Zuschlägen berechnet werden, die bei wirtschaftlicher Betriebsführung und zweckmäßiger Arbeitsgestaltung entstehen; die Zulässigkeit der geforderten Zuschläge ist vom AN anhand seines Rechnungswesens nachzuweisen.

25. ZAHLUNGEN (ZU § 16)

Abschlagszahlungen werden im allgemeinen monatlich gewährt.

Die Schlusszahlung erfolgt erst nach Vorlage und Prüfung der Schlussabrechnungsunterlagen mit den dazugehörigen Abrechnungszeichnungen, Massenermittlungen, evtl. Gutachten, Prüfungsergebnisse über verwendete Baumaterialien, Bohrkerne usw..

26. ÜBERZAHLUNGEN (ZU § 16)

Entsteht dem AG ein höherer oder geringerer Schaden als durch die angegebene Verzinsung abgedeckt wird, hat der AN die dem AG entstandene, nachgewiesene Schadenssumme zu erstatten.

27. GESCHÄFTSBEDINGUNGEN DES AUFTRAGNEHMERS (ZU § 18)

Geschäftsbedingungen des Auftragnehmers, insbesondere Zahlungs- und Lieferungsbedingungen, Angaben über Erfüllungsort und Gerichtsstand gelten nur dann, wenn sie vom Auftraggeber ausdrücklich und schriftlich angenommen sind.

28. VERTRAGSÄNDERUNGEN (ZU § 18)

Jede Änderung des Vertrages bedarf der Schriftform.

+ + + Ende der Ergänzungen zu den ZVB/E + + +